

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Dezember 2016

Nr. 2016/2183

Soziale Sicherheit und Gesundheit: Verein Lysistrada – rechtliche und soziale Kurzberatung und Begleitung der Sexarbeiterinnen; Gesundheitsförderung und Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten bei Sexarbeiterinnen im Sexgewerbe Leistungsvereinbarung 2017 bis 2020

1. Ausgangslage

Mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 2009/2472 vom 22. Dezember 2009 wurde das Gesundheitsamt ermächtigt, mit dem Verein Frauenbus Lysistrada Olten im Anschluss an das Pilotprojekt „Gesundheitsförderung und Prävention im Sexgewerbe“ eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2010 bis 2012 abzuschliessen.

Mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 2010/809 vom 4. Mai 2010 wurde das Amt für soziale Sicherheit (ASO) beauftragt, eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Lysistrada für rechtliche und soziale Kurzberatungen und Begleitung der Sexarbeiterinnen (Pilotprojekt) für die Jahre 2010 bis 2012 abzuschliessen.

Mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 2012/2362 vom 3. Dezember 2012 wurde das ASO beauftragt, für die Jahre 2013 bis 2016 mit dem Verein Lysistrada eine integrale Leistungsvereinbarung über die rechtliche und soziale Kurzberatung sowie Begleitung von Sexarbeiterinnen und die Gesundheitsförderung bzw. Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten bei Sexarbeiterinnen abzuschliessen.

2. Erwägungen

2.1 Neue Leistungsvereinbarung für die Jahre 2017 bis 2020

Im Kanton Solothurn tätige Sexarbeiterinnen sollen ihre Rechte und Pflichten kennen bzw. über diese aktiv informiert werden. Gleichzeitig sollen sie wissen, wo sie Unterstützung und spezifische Beratung erhalten. Im Weiteren ist das Engagement im Bereich der Gesundheitsprävention weiterzuführen. Der Verein Lysistrada kann diese Dienstleistungen erbringen und ist seit Jahren im Interesse und zum Schutze von Sexarbeiterinnen tätig. Die bisherige Zusammenarbeit hat sich bewährt und ist auch für die Jahre 2017 bis 2020 fortzuführen.

2.2 Finanzierung

Die Dienstleistungen des Vereins Lysistrada werden mit einem jährlichen finanziellen Beitrag von CHF 100'000.00 vergütet. Die Zahlung erfolgt jeweils in Höhe von CHF 80'000.00 per Ende Januar sowie CHF 20'000.00 nach Vorliegen und Abnahme des Reportings über das vorhergehende Jahr.

2.3 Zuständigkeit und gesetzliche Grundlage

Gemäss § 25 Abs. 2 lit. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) stellt die Opferhilfe ein vom Bund delegiertes kantonales Leistungsfeld dar. Gemäss § 23 Abs. 1 SG kann der Regierungsrat in den kantonalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. Das Anforderungsprofil ist in § 23 Abs. 2 SG näher bestimmt. Die Erfahrungen zeigen, dass der Verein bzw. die Fachstelle Lysistrada diese Anforderungen erfüllt.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird beauftragt und ermächtigt, mit dem Verein Lysistrada eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2017 bis 2020 abzuschliessen.
- 3.2 Das Kostendach für die Beratung und Begleitung von Sexarbeiterinnen sowie die Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten im Sexgewerbe beträgt pro Jahr CHF 100'000.00. Die Finanzierung erfolgt aus dem kantonalen Opferhilfekredit (3635000/20722) zu zwei Raten.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit ASO (4); HAN, SET, ERB, BOR (2016-078)

Gesundheitsamt GESA (2); HS, CL

Verein Lysistrada, Aarburgerstrasse 63, 4600 Olten

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten

Runder Tisch gegen Menschenhandel; Email-Versand durch ASO/SFG